

Änderung der Beitragsordnung des WFF

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich verordnet am 21.06.2023 gemäß § 80b Z. 2 Ärztegesetz 1998, BGBl I Nr. 169/1998, idF BGBl I Nr. 19/2023 folgende Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich:

1. **§ 3 Abs. 1 (neu)** lautet:

„(1) Für Turnusärzte (Sekundärärzte) wird der Pensionsbeitragsberechnung gemäß §§ 1 und 2 als Bemessungsgrundlage in den ersten vier Kalenderjahren ab der Ersteintragung in die österreichische Ärzteliste das Zwölfwache des niedrigsten Bruttogrundgehaltes (Entlohnungsstufe 1) gemäß § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 1 Z. 1, 1. Halbsatz, NÖ Spitalsärztegesetz, LGBl. 9410, in der am 30.06. des dem jeweiligen Beitragsjahr drittvorangegangenen Jahres geltenden Fassung, zugrunde gelegt, wobei der Vorschreibungsbetrag im Ausmaß von 80% berechnet und auf die nächste Zehnerstelle abgerundet wird.“

2. **§ 3 Abs. 2 (neu)** lautet:

„(2) Im fünften Kalenderjahr ab der Ersteintragung in die österreichische Ärzteliste erfolgt die Berechnung des Pensionsbeitrages gemäß §§ 1 und 2.“

3. **§ 3 Abs. 3 (neu)** lautet:

„(3) Für WFF-Mitglieder, die vor Vollendung des vierten Kalenderjahres nach der Ersteintragung in die österreichische Ärzteliste den Turnus abschließen und aufgrund anderer ärztlicher Tätigkeiten weiterhin dem Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich angehören, kommt bis zum Ende dieses Kalenderjahres weiterhin der als Turnusarzt berechnete Beitrag zur Vorschreibung.“

4. Im **§ 12 Abs. 1a** werden die Beträge in der zweiten Spalte in den Zeilen für die Beitrittsalter 23 bis 30 wie folgt ersetzt:

„12,80 durch „20,00“

„12,80 durch „20,00“

„14,47“ durch „20,00“

„15,27“ durch „20,00“

„16,93“ durch „20,00“

„17,80“ durch „20,00“

„19,07“ durch „20,00“

„20,33“ durch „20,00“



5. **§ 13 Abs. 2a (neu)** lautet:

„(2a) Für neu eintretende angestellte Ärzte wird der Pensionsbeitragsberechnung gemäß §§ 1 und 2 – widerleglich – bis zur Vorlage der Unterlagen in den ersten sechs Monaten der Tätigkeit als vorläufige Ersatzbemessungsgrundlage Folgendes zugrunde gelegt:

- a. für Turnusärzte (Sekundärärzte) im fünften Kalenderjahr ab der Ersteintragung in die Ärzteliste das Zwölfwache des Bruttogrundgehaltes gemäß § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 1 Z. 1 (Entlohnungsstufe 3) NÖ Spitalsärztegesetz, LGBl. 9410, in der am 30.06. des dem jeweiligen Beitragsjahr drittvorangegangenen Jahres geltenden Fassung,
- c. für Fachärzte das Zwölfwache des Bruttogrundgehaltes gemäß § 14 Abs. 3 und § 18 Abs. 1 Z. 1, 1. Halbsatz, (Entlohnungsstufe 3) NÖ Spitalsärztegesetz, LGBl. 9410, in der am 30.06. des dem jeweiligen Beitragsjahr drittvorangegangenen Jahres geltenden Fassung, und
- d. für Dauersekundärärzte (Ärzte für Allgemeinmedizin), Zahnärzte und Ärzte, die nicht den lit. a bis c zuordenbar sind, das Zwölfwache des Bruttogrundgehaltes gemäß § 14 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 Z. 1, 1. Halbsatz, (Entlohnungsstufe 3) NÖ Spitalsärztegesetz, LGBl. 9410, in der am 30.06. des dem jeweiligen Beitragsjahr drittvorangegangenen Jahres geltenden Fassung,

beträgt, sofern die gemäß Abs. 1 erforderlichen Unterlagen nicht bereits vorgelegt wurden.“

6. Im **§ 21** wird folgender **Abs. 14** angefügt:

„(14) Die §§ 3, 12 Abs. 1a sowie § 13 Abs. 2a in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich vom 21.06.2023 treten mit 01.01.2024 in Kraft und kommen auf Beitragsmonate ab 01.01.2024 zur Anwendung.“

Erweiterte Vollversammlung der
Ärztekammer für Niederösterreich

Der Präsident
Dr. Harald Schlögel

Der Vorsitzende des
Verwaltungsausschusses
OA Dr. Josef Sattler

Die Finanzreferentin
Dr. Krista Ainedter-Samide